

Satzung des Naturkost Rendsburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen ‚Naturkost Rendsburg‘. Sitz des Vereins ist der Posthof (Nübbeler Weg 53, 24768 Rendsburg).

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss zur Förderung der ökologischen, tier-, natur- und umweltgerechten Produktion von Waren, insbesondere Lebensmitteln. Er setzt sich für eine sozial-ökologische Transformation im Sinne der regionalen Verarbeitung und Vermarktung sowie Bewusstseinsbildung im ländlichen Raum ein. Ziel ist es außerdem, alternative Produktions- und Lebensweisen zu fördern, Kleinproduzent*innen Absatzmöglichkeiten zu vermitteln und eine soziale Kooperation zwischen Produzent*innen und Verbraucher*innen zu schaffen.
- (2) Der Vereinszweck soll durch aktive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, die Kontrolle ökologischer Standards und gezielte Aufbauhilfe für Produzent*innen erreicht werden. Ergänzend dazu spielen die regionale Verarbeitung von Lebensmitteln und gemeinschaftliche Warenbestellungen nach den genannten Prinzipien eine zentrale Rolle. Ziel ist es, Verbraucher*innen und Produzent*innen enger zusammenzubringen, um die bestehende Entfremdung zu überwinden und eine gerechtere Preisbildung sowie regionale Vermarktung zu fördern. Dadurch werden gleichzeitig Transportwege optimiert und verkürzt, der Verderb von Lebensmitteln minimiert und somit der Ressourcenverbrauch sowie die Umweltbelastung deutlich reduziert.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden in Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 1. Aktive Tätigkeit im Sinne der Vereinsziele (s. § 2).
 2. Jede Person trägt ab der Aufnahme als ordentliches Mitglied Verantwortung für den Verein und geht dementsprechende Verpflichtungen ein.
 3. Demokratische Entscheidungsstrukturen des Vereins müssen anerkannt werden.
 - b) Fördermitglieder
Fördermitglieder werden alle Personen, die im Rahmen des Vereins angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen möchten und/oder den Verein ideell oder materiell zu unterstützen beabsichtigen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen Fördermitglieder Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Über Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende hin möglich und dem Vorstand schriftlich, auch ohne Angabe von Gründen, mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss kann mit Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn die monatliche Beitragszahlung nicht geleistet wird oder dem Vereinszweck entgegen gerichtetes bzw. den Verein schädigendes Verhalten vorliegt.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen und sonstigen Verbindlichkeiten selbständig und rechtzeitig nachzukommen sowie Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Zur Finanzierung des Inventars des Vereins ist eine einmalige Einlage an den Verein zu entrichten. Die Höhe der Einlage wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 4 Arbeitsweise

Die Arbeitsweise kann durch eine Geschäftsordnung näher bestimmt werden. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Revisionskommission zur Kontrolle der Finanzen bestehend aus 2 Personen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

§ 6 der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Nur ordentliche Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Je 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft.
- (5) Der Vorstand beschließt mehrheitlich. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch Aushang einsehbar den anderen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 7 die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Entscheidungsorgan und findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie beschließt insbesondere über:

- die Wahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands nach dessen Rechenschaftslegung
- die Genehmigung des Haushalts für das kommende Jahr
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Einrichtung von Arbeitsplätzen
- Satzungsänderungen

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung für das kommende Jahr eine Geschäftsordnung beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

(3) Alle Beschlüsse, außer Satzungsänderungen, werden durch einfache Mehrheit getroffen. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit zulässig.

(4) Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung durch natürliche Personen vertreten lassen, die mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet sind.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 8

Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung nach Rückzahlung aller Einlagen verbleibendes Vermögen fällt an ähnliche Interessengemeinschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

beschlossen am 20.11.2024